

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Michael Dellwing – VANTADESIGN® · Trimbornstraße 11, 51105 Köln · USt-IdNr. DE219144505
VANTADESIGN® ist eine beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) eingetragene Marke

1. Geltungsbereich. Diese AGB gelten für alle Verträge zwischen Michael Dellwing – VANTADESIGN® („Auftragnehmer“) und dem jeweiligen Künstler, Produzenten, Veranstalter oder Kunden („Auftraggeber“) über Lichtdesign-, Lichtplanungs-, Lichtoperator- und -beratungsleistungen sowie die Vermietung von Beleuchtungs- und zugehörigem Equipment. Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen; ein Vertragsschluss mit Verbrauchern (§ 13 BGB) ist nicht vorgesehen. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Auftragnehmer stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Textform (§ 126b BGB) zu.

2. Vertragsabschluss. Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch Auftragsbestätigung in Textform oder Beginn der Leistungsausführung zustande. Umfang und Inhalt der Leistungen ergeben sich aus Angebot bzw. Auftragsbestätigung.

3. Leistungsumfang. Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen nach aktuellem Stand der Technik und seiner künstlerischen Einschätzung. Zeichnungen, Skizzen und Konzepte bleiben sein Eigentum, bis alle Forderungen erfüllt sind; Rechte an gestalterischen Werken gehen nur bei gesonderter Vereinbarung in Textform über. Der Auftragnehmer darf qualifizierte Erfüllungsgehilfen/Subunternehmer einsetzen, soweit die künstlerisch-gestalterische Kernleistung unberührt bleibt; für die Tätigkeit als Lichtoperator kann er im Verhinderungsfall eine gleichwertig qualifizierte Vertretung stellen (unverzügliche Information des Auftraggebers).

4. Mitwirkungspflichten. Der Auftraggeber stellt rechtzeitig alle erforderlichen Informationen, Pläne und Zugänge – insbesondere abgesicherte Stromversorgung, Zugang zu den vereinbarten Auf-/Abbauzeiten sowie bei Rigging gültige Prüfnachweise der Traversen/Hängepunkte. Hieraus entstehende Verzögerungen führen zu angemessener Fristverlängerung und ggf. gesondert in Rechnung gestellten Mehrkosten. Für behördliche Genehmigungen der Veranstaltung sowie die Abgeltung von Rechten Dritter (insbesondere GEMA) ist der Auftraggeber verantwortlich; er stellt den Auftragnehmer insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

5. Vergütung und Zahlung. Die Vergütung richtet sich nach vereinbartem Stundensatz oder Pauschalpreis zzgl. USt. Reisekosten, Material und sonstige Auslagen werden gesondert berechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung bzw. vollständiger Leistungserbringung; Zahlungen sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum fällig. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB) sowie die Pauschale nach § 288 Abs. 5 BGB.

6. Termine und Verzug. Termine sind nur verbindlich, wenn in Textform als solche gekennzeichnet. Verlegt der Auftraggeber leistungsrelevante Termine, verlängern sich die Fristen entsprechend. Gerät der Auftragnehmer unverschuldet in Verzug, kann der Auftraggeber nach angemessener Nachfrist zurücktreten.

7. Stornierung durch den Auftraggeber. Bei Stornierung eines bestätigten Auftrags vor dem Termin gelten folgende Stornokosten (bezogen

auf die vereinbarte Vergütung, gestaffelt nach Zugang der Stornierung): mehr als 8 Wochen vorher 20 % · 8–4 Wochen vorher 50 % · weniger als 4 Wochen vorher 100 %. Der Nachweis eines geringeren bzw. höheren tatsächlichen Schadens bleibt beiden Seiten vorbehalten. Bereits entstandene, nachweisbare Auslagen (z. B. beauftragte Fremdleistungen, Reisekosten) sind unabhängig davon in voller Höhe zu erstatten, soweit nicht anderweitig verwendbar. Eine einvernehmliche Terminverschiebung gilt nicht als Stornierung, wenn der Auftragnehmer zum neuen – innerhalb von 6 Monaten liegenden – Termin verfügbar ist; andernfalls gilt vorstehende Staffelung entsprechend. Der Grund der Stornierung ist unerheblich; als Stornierung gelten insbesondere auch die Absage, Verlegung oder wesentliche Änderung der Veranstaltung durch Dritte (z. B. den Veranstalter als Vertragspartner des Auftraggebers), unzureichender Ticketverkauf, sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Erwägungen sowie witterungsbedingte Absagen, soweit keine echte höhere Gewalt (§ 13) vorliegt. Das Verwendungsrisiko trägt allein der Auftraggeber; Einwendungen aus seinem Verhältnis zu Dritten berühren die Ansprüche des Auftragnehmers nicht.

8. Equipment, Eigentum, Gefahrübergang. Vom Auftragnehmer gestelltes Equipment (Leuchten, Steuergeräte, Kabel, Rigging-Material u. Ä.) bleibt sein Eigentum, sofern kein Kauf vereinbart ist. Die Gefahr geht mit Anlieferung auf den Auftraggeber über und verbleibt bis zur vollständigen Rückgabe/Abholung bei ihm, soweit der Schaden nicht vom Auftragnehmer verursacht wurde. Für Verlust/Beschädigung während der Überlassung haftet der Auftraggeber, es sei denn, er weist fehlendes Verschulden nach; Änderungen, Eingriffe oder eine Überlassung an Dritte sind ihm untersagt. Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe bzw. Abholbereitstellung ist für die Dauer der Vorenthaltung die vereinbarte – hilfsweise die branchenübliche – Miete anteilig fortzuentrichten; ein weitergehender Schadensersatz bleibt vorbehalten.

9. Urheber- und Nutzungsrechte. Lichtkonzepte, Entwürfe und Pläne sind urheberrechtlich geschützte Werkeleistungen. Mit vollständiger Bezahlung erhält der Auftraggeber ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für den vereinbarten Zweck und Zeitraum. Weitergehende Nutzung (z. B. Publikation, Weitergabe an Dritte) bedarf der Zustimmung in Textform und kann gesondert vergütet werden. Der Auftragnehmer darf im Rahmen seiner Eigenwerbung (Portfolio, Website, Social Media) auf die Veranstaltung und das erbrachte Lichtdesign hinweisen und hierfür Foto-/Videomaterial verwenden, soweit keine berechtigten entgegenstehenden Interessen des Auftraggebers (z. B. vereinbarte Vertraulichkeit) bestehen.

10. Haftung. Unbeschränkte Haftung nur für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit sowie Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Bei leichter Fahrlässigkeit Haftung nur für Kardinalpflichtverletzungen, begrenzt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden – höchstens auf die Auftragssumme bzw. die Deckungssumme der Betriebs-/Berufshaftpflicht, soweit diese den Schaden abdeckt. Mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangener Gewinn sind ausgeschlossen, soweit nicht ein Fall der vorstehenden Sätze vorliegt. Vorstehendes gilt

nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei übernommener Garantie.

11. Vertraulichkeit. Beide Parteien halten alle im Rahmen der Zusammenarbeit erhaltenen vertraulichen Informationen geheim; diese Pflicht besteht über das Vertragsende hinaus fort.

12. Rücktritt und Kündigung. Bei Nichterfüllung wesentlicher Pflichten kann jede Partei nach Abmahnung in Textform mit Fristsetzung zurücktreten. Der Auftragnehmer kann fristlos kündigen, wenn der Auftraggeber mit Zahlungen mehr als 30 Tage in Verzug ist oder wesentliche Mitwirkungspflichten dauerhaft verletzt.

13. Höhere Gewalt. Ereignisse höherer Gewalt befreien beide Parteien für die Dauer ihrer Auswirkungen von der Leistungspflicht; hierdurch wegfallende Fristen verlängern sich entsprechend. Keine höhere Gewalt sind insbesondere unzureichender Ticketverkauf, wirtschaftliche oder organisatorische Erwägungen des Auftraggebers oder Dritter sowie gewöhnliche Witterungsrisiken bei Veranstaltungen im Freien (unterhalb behördlicher Warn-/Gefahrenschwellen); insoweit bleibt die Vergütungspflicht unberührt, bei Absage gilt § 7. Bei echter höherer Gewalt (insbesondere behördliche Untersagung, amtliche Unwetterwarnung mit Gefahr für Leib und Leben, Naturkatastrophe) sind bereits erbrachte Teilleistungen – insbesondere Konzeption, Programmierung und Vorproduktion – sowie nachweisbare Auslagen zu vergüten; weitergehende gegenseitige Ansprüche bestehen nicht. Ist der Auftragnehmer selbst unverschuldet (Krankheit, Unfall) verhindert, informiert er unverzüglich und stellt nach Möglichkeit eine gleichwertige Ersatzperson (§ 3); andernfalls ist er von der Leistungspflicht befreit, bereits erbrachte Teilleistungen werden anteilig vergütet.

14. Übertragung und Unterauftrag. Der Auftragnehmer darf Teile der Leistung durch qualifizierte Subunternehmer erbringen lassen, bleibt aber dem Auftraggeber gegenüber verantwortlich. Eine Übertragung von Rechten oder Pflichten des Auftraggebers bedarf der Zustimmung des Auftragnehmers in Textform.

15. Schlussbestimmungen. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist, soweit zulässig, Köln. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen unberührt; an die Stelle der unwirksamen Regelung tritt eine dem Sinn und Zweck möglichst nahekommende wirksame Regelung.

Köln, 01.01.2026